Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk" erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr 13. **Graudenz, Sonnabend, den 24. Juni** **1916**

Inhaltsverzeichnis.

Dritte Vollversammlung der Handwerkskammer zu Graudenz.

Die dritte Vollversammlung der Handwerkskammer zu Graudenz findet am **Dienstag, den 27. Juni, vormittags 10 Uhr** im großen Sitzungssaale der Geschäftsstelle Graudenz, Markt 21 II statt.

An die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses bezw. deren Ersatzmänner ergehen besondere Einladungen.

Die Tagesordnung lautet:

Teil I (unter Mitwirkung des Gesellenausschusses)

1. Bericht über die Tätigkeit der Kammer seit 29. März 1915 (Rechnungsjahr 1915/16)
2. Abänderungen
   a) des Statuts und der Geschäftsordnung der Handwerkskammer
   b) der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens
   c) der Prüfungsordnung für Handwerkslehrlinge
3. Beschäftigung und Anlernung von Kriegsbeschädigten in Handwerksbetrieben.

Teil II (ohne Mitwirkung des Gesellenausschusses)

4. Fürsorge für heeresentlassene, kriegskranke Handwerker und Gewerbetreibende
5. Bestellung von Beauftragten der Kammer
6. Änderung der Beamtenordnung
   Abnahme der Jahresrechnung für 1914/15 1915/16
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1916/17
8. Wahlen
9. Verschiedenes.

Der Vorstand der Handwerkskammer.
Emil Hache,
Vorsitzender.

Westpreußischer Innungs- und Handwerkstag.

Zu dem auf Montag, den 29. Mai 1916, vormittags 10¼ Uhr im Landeshause zu Danzig anberaumten westpreußischen Innungs- und Handwerkstage waren 109 Innungsvertreter erschienen.

Außerdem waren erschienen:
1. Herr Generaldirektor Dr. Funk als Vertreter des Herrn Landeshauptmanns,
2. Herr Stadtrat Toop als Vertreter des Magistrats Danzig,
3. Herr stellvertretender Direktor Dr. Niehuus,
4. Herr Handwerkskammersekretär Ollmann-Graudenz.

Um 10,25 eröffnete der Vorsitzende der Handwerkskammer zu Danzig, Herr Maurer- und Zimmermeister Herzog, die Versammlung.

Derselbe begrüßte zunächst die anwesenden Ehrengäste und Innungsvertreter und schloß seine Ansprache mit einem auf Seine Majestät den Deutschen Kaiser und König ausgebrachten dreifachen „Hurra", in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Herr Generaldirektor Dr. Funk übermittelte sodann den Dank des Herrn Landeshauptmanns sowie seinen Dank für die Einladung und sprach die Hoffnung aus, daß die heutigen Verhandlungen dem westpreußischen Handwerk zum Segen gereichen mögen.

Herr Stadtrat Toop dankte gleichfalls namens der Magistrats für die Einladung und wünschte den Verhandlungen einen gedeihlichen Verlauf.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt die Versammlung, an den Herrn Landeshauptmann, Freiherrn Senfft von Pilsach, Herrn Oberbürgermeister Scholtz-Danzig und Herrn Oberbürgermeister Kühnast-Graudenz Dankschreiben wegen ihrer tatkräftigen Unterstützung beim Zustandekommen der Kriegskreditkasse wie der westpreußischen Stadtschaft abzusenden.

Hierauf ersucht der Vorsitzende, Herr Maurer- und Zimmermeister Herzog, die Herren Schlossermeister Hache-Graudenz, Schuhmachermeister Kliewer-Graudenz und Bildhauermeister Habel-Danzig das Amt der Beisitzer zu übernehmen.

Den Sekretär der Handwerkskammer zu Danzig, Zimmermann, ernennt er zum Protokollführer.

Hierauf erfolgte sodann die Verlesung der von den eingeladenen Ehrengästen eingegangenen Dankschreiben und Abmeldungen, und zwar von
1. Sr. Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten v. Jagow-Danzig,
2. dem Herrn Regierungspräsidenten Förster-Danzig,
3. dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Schilling-Marienwerder,
4. dem Herrn Landeshauptmann, Freiherrn Senfft von Pilsach-Danzig,
5. dem Herrn Oberpräsidialrat von Liebermann-Danzig,
6. dem Herrn Oberbürgermeister Scholtz-Danzig.

Nunmehr wurde in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 der T.-O. (Westpreußische Kriegs-Vorschußkasse.) Der Vorsitzende der Handwerkskammer zu Danzig, Herr Maurer- und Zimmermeister Herzog, trägt den Inhalt der Satzung betreffend die Errichtung einer Kriegsvorschußkasse der Provinz Westpreußen vor, erläutert den Zweck derselben und verliest nach einer eingehenden Besprechung, an welcher sich mehrere der erschienenen Innungsvertreter beteiligten, folgende Entschließung. Die Versammlung wolle beschließen:

„Die Handwerkskammer wolle zuständigenorts dahin wirken, daß bei der Erledigung der eingehenden Darlehnsanträge für die Kriegsvorschußkasse der Provinz Westpreußen, soweit es sich um Handwerksmeister handelt, in sämtlichen Fällen die Handwerkskammer gehört wird."

Diese Entschließung wurde einstimmig von der Versammlung angenommen.

Die versammelten Innungsvertreter beschließen ferner, bei Erledigung der Darlehnsanträge tatkräftig auf Ersuchen der Handwerkskammer mitzuwirken.

Zu Punkt 2 der T.-O. (Stellungnahme des organisierten Handwerks zu dem Stadtschaftsgesetz betreffend Gewährung erst- und zweitstelliger Hypotheken und deren Tilgung.)

Der Berichterstatter, Herr Handwerkskammersekretär Ollmann-Graudenz, verliest

a) die Vorlage betreffend Errichtung einer westpreußischen Stadtschaft,

b) den Entwurf einer Satzung der westpreußischen Stadtschaft und

c) den Hauptteil des betr. Gesetzentwurfes.

Nach längeren Ausführungen des Vorsitzenden der Handwerkskammer zu Danzig und nach eingehender Besprechung, an welcher sich ein großer Teil der erschienenen Innungsvertreter beteiligte, gelangte nachstehende Entschließung zur einstimmigen Annahme:

„Die Versammlung vertritt den Standpunkt, daß zur Beseitigung wie zur Fernhaltung der Hypothekennot in erster Linie die Schaffung von Einrichtungen auf öffentlich rechtlicher Grundlage geboten ist.

Unter diesen Einrichtungen bietet die geplante Stadtschaft ohne Frage die zuverlässigsten und nachhaltigsten Erfolge.

Die Versammlung begrüßt dahen den den gesetzgebenden Körperschaften unterbreiteten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften; sie hält diesen Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung für durchaus zweckdienlich.

Andererseits hält sie aber von den bisher zuständigenorts gemachten Abänderungsvorschlägen denjenigen für unannehmbar, welcher die Stadtschaft verpflichten will, alle aus ihrem Bezirk an sie herantretenden Darlehnsanträge nach den Vorschriften der Satzung zu befriedigen ohne Rücksicht auf die Zahl derselben und die dadurch in unabsehbarem Maße erforderlichen Kapitalien.

Die Versammlung begrüßt es ferner, daß der Antrag auf Errichtung einer Zentral-Stadtschaftsbank abgelehnt worden ist.

Die Handwerkskammern zu Danzig und Graudenz werden daher ersucht, ihrerseits im vorstehend dargelegten Sinne und gegebenenfalls in Gemeinschaft mit der Vertretung der preußischen Handwerkskammer in den Kreisen der Landtagsabgeordneten wie bei den zuständigen Behörden für das baldigste Zustandekommen jenes Gesetzes zu wirken und darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Gesetzentwurf keine solchen Bestimmungen hineingebracht werden, welche dazu geeignet sind, die freie Bewegung der Stadtschaften einzuschränken."

Hiernach dankte der Vorsitzende den Ehrengästen sowie sämtlichen erschienenen Innungsvertretern für ihre Teilnahme an den heutigen Verhandlungen.

Sodann dankte der Vorsitzende der Handwerkskammer zu Graudenz, dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zu Danzig für die Leitung der Versammlung und die Vorbereitung zu derselben.

Herr Hache-Graudenz bittet um Abschrift der Verhandlungsniederschrift.

Schluß der Sitzung erfolgte um 1 Uhr.

v. g. u.

Emil Hache. Th. Habel. C. Lange.

M. Wangnet. W. Kliewer.

Geschlossen

Herzog.

Zimmermann, Protokollführer,

Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz Berlin.

Die am letzten Freitag, den 12. d. Mts. im Herrenhause stattgehabten Verhandlungen der Vertreter jener Handwerks- und Gewerbekammern, deren Bezirke zur preußischen Militärhoheit gehören, haben zu dem einstimmigen Beschlusse geführt, für das Handwerk zum Zwecke korporativer Arbeitsübernahme in Berlin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu begründen.

Die wesentlichsten Bestimmungen des in dieser Versammlung durchberatenen und festgestellten Gesellschaftsvertrages, der am Sonnabend, den 13. d. Mts. in notarieller Form beurkundet wurde, lauten folgendermaßen:

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Wir errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember; das erste Geschäftsjahr vom Tage der handelsgerichtlichen Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen und deren Verteilung an Lieferungsverbände, Verteilungsstellen und sonstige Vereinigungen von Handwerkern. Insoweit bei Lieferungsverbänden, Verteilungsstellen und sonstigen Vereinigungen Lieferungen nicht unterzubringen sind, sollen in besonderen Fällen auch andere Gesellschaften und Gewerbetreibende herangezogen werden können.

Das Unternehmen ist gemeinnütziger Art.

Stammkapital.

§ 3.

Das Stammkapital beträgt 500000 Mark.

Auf dieses Stammkapital haben Einlagen zu leisten:

1. Herr . . . . . . usw. usw.

§ 4.

Die Veräußerung des Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig.

Organe der Gesellschaft.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand (Geschäftsführer im Sinne der Gesetzes),
b) der Aufsichtsrat,
c) die Versammlung der Gesellschafter.

Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus drei Geschäftsführern, welche auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Versammlung der Gesellschafter gewählt werden. Die drei Geschäftsführer wählen einen Vorsitzenden. Die Versammlung der Gesellschafter ist auch befugt, stellvertretende Geschäftsführer zu ernennen.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht rechtsgültig unter der Firma mit der Unterschrift von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer mit einem Stellvertreter.

§ 7.

Die Geschäftsführer bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats:

1. zur Aufnahme von Anleihen,
2. zu Neuanschaffungen, welche im einzelnen Falle mehr als 3000 Mark betragen,
3. zur Beteiligung an Geschäften oder Unternehmungen Dritter,
4. zur Anstellung und Entlassung von Beamten, deren Jahresbezüge die Summe von 3000 Mark übersteigen,
5. zum Abschluß von Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf eine längere Dauer als ein Jahr auferlegt oder Kredite auf mehr als sechs Monate bewilligt werden sollen,
6. zur Anlegung von Geldern, welche zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind.

Außerdem kann der Aufsichtsrat durch allgemeine oder besondere Anweisungen bestimmen, welche Geschäfte vor ihrem Abschlusse seiner Genehmigung bedürfen.

Aufsichtsrat.

§ 8.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 15 Personen. Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder scheidet alljährlich aus, die ersten beiden Male entscheidet das Los.

Die Amtsdauer seiner Mitglieder beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zum Vollzuge der Neuwahl im Amte.

Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ist auf Antrag von mindestens 12 Gesellschaftern eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Eine Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf weder der Anzeige an das Gericht noch der Bekanntmachung, aber der Mitteilung an die sämtlichen Gesellschafter.

§ 9.

Der Aufsichtsrat tritt nach jeder Neuwahl zusammen und wählt einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Die Beschlußfassung kann jedoch auch auf brieflichem oder telegraphischem Wege erfolgen usw.

Der Aufsichtsrat erhält feste Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe er selbst festsetzt.

Versammlung der Gesellschafter.

§ 10.

Die Versammlung der Gesellschafter wird von dem Vorstand oder von dem Aufsichtsrat berufen. Die Berufung geschieht durch eine jedem Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung eingeschrieben zuzustellende schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens einer Woche usw.

Die Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Den Vorsitz in der Versammlung der Gesellschafter führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter und im Falle der Verhinderung beider das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrat usw. usw.

§ 12.

Alljährlich innerhalb der drei ersten Monate des Geschäftsjahres findet die ordentliche Versammlung der Gesellschafter statt. Außerordentliche Versammlungen

sind mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn Aufsichtsrat oder Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn Gesellschafter, die ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, dies beantragen.

§ 13.

Auf der Tagesordnung der ordentlichen Versammlung der Gesellschaft haben insbesondere zu stehen:
a) der Jahresbericht,
b) die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Erteilung der Entlastung an die Geschäftsführer,
c) Verwendung des Reingewinns.

§ 14.

Je 5000 Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Stellvertretung in der Versammlung der Gesellschaft auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter muß Gesellschafter sein. Kein Vertreter kann mehr als insgesamt 3 Stimmen ausüben.

Reingewinn.

§ 15.

Der Reingewinn ist in folgender Weise zu verwenden:
1. Die Versammlung beschließt zunächst, welche Abschreibungen vorzunehmen sind.
2. Hierauf werden nach Beschluß der Versammlung höchstens 4% als Kapitaldividende gewährt.
3. Der dann noch verbleibende Rest wird dem Reservefonds der Gesellschaft überwiesen.

Vertragsänderungen.

§ 16.

Vertragsänderungen oder Aufhebung des Vertrages können nur in einer Versammlung der Gesellschafter, in welcher mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden vorgenommen werden. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht 4/5 vertreten, so ist innerhalb 3 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung können ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einer dreiviertel Mehrheit Vertragsänderungen oder Aufhebung der Gesellschaftsvertrages beschlossen werden.

§ 17.

Wird die Aufhebung des Gesellschaftsvertrages und damit der Gesellschaft beschlossen, so ernennt die beschließende Gesellschafterversammlung zwei Nachlaßverwalter, welche unter Aufsicht des Aufsichtsrates die endgültige Auflösung der Gesellschaft vorzunehmen und die Schlußrechnung aufzustellen haben.

§ 18.

In dem Fall der Auflösung der Gesellschaft wird nur der Nennwert des Geschäftsanteils ausgezahlt.

Bei der Auflösung der Gesellschaft ist der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Handwerks zu überweisen.

Bekanntmachungen.

§ 19.

Bei Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, genügt deren Aufnahme in „Das Deutsche Handwerksblatt", Hannover. Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma

„Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung",

mit der Unterschrift „der Vorstand", gezeichnet durch zwei Geschäftsführer.

Erfolgt die Bekanntmachung durch den Aufsichtsrat, so wird sie von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter namens des Aufsichtsrats gezeichnet.

Die Wahlergebnisse waren folgende:

I. Vorstand (Geschäftsführer):

Die Herren Tischlerobermeister Rahardt: **Berlin**, Vorsitzender — Klempnerobermeister Plate: **Hannover**— Fleischerobermeister Groß: Mannheim.

II. Aufsichtsrat:

Die Herren
Gewerberat Falk-Mainz, Vorsitzender,
Böttchermeister Thierkopf-Magdeburg, 1. Stellvertreter,
Schneidermeister Wurmann-Düsseldorf, 2. Stellvertreter,
Bäckermeister Lampe-Harburg,
Maurermeister Eicke-Braunschweig,
Bäckermeister Knost-Hamburg,
Hofbäckermeister Korn-Königsberg i. Pr.
Schornsteinfeger-Ober- u. Ehrenmeistr. Beetz-**Bromberg**
Schlosser-Ehrenobermeister Kirsch-Breslau,
Maler-Obermeister Epp-Stettin,
Billardfabrikant Schleiffer-Strasburg in Els.
Malermeister Lieneweg-Werther,
Zimmermeister Carstens-Wiesbaden,
Generalsekretär Dr. Meusch-Hannover,
Sekretär Völker Gera.

Angabe der Tagebuchnummer in Antwortschreiben.

Wir bitten, die auf unseren Briefbogen angegebene Tagebuchnummer jedem Antwortschreiben beizufügen. Es ist dieses zur Abwickelung eines geregelten Geschäftsverkehrs dringend erforderlich.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Ausschreibung eines Zweifamilienwohnhauses.

Es wird auf die in verschiedenen Fach- und Tageszeitschriften veröffentlichte Ausschreibung der **Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten für ein Zweifamilienhaus einschließlich Stallgebäude auf Bahnhof Miswalde der Neubaustrecke Riesenburg-Miswalde** einschließlich freier Materiallieferung aufmerksam gemacht.

Verdingungstermin: **Mittwoch, den 12. Juli 1916, vormittags 11 Uhr** in den Geschäftsräumen der **Königl. Eisenbahnabteilung zu Riesenburg.**

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Robert Geisel, Löbau Wpr., Danzigerstraße 4.